



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 24. Mai 2018

Protokoll-Nr.: 541

13.478 Parlamentarische Initiative. Einführung einer Adoptionsentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 wurden die Kantone eingeladen, sich bis zum 23. Mai 2018 zum obgenannten Geschäft zu äussern. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen das Folgende mit:

Die Befürworter argumentieren dabei, aus Sicht des Kindeswohls sei es zentral, dass Eltern und Kinder nach einer Adoption die wichtigen Bindungen innerhalb der Familie aufbauen könnten. Dieses Argument überzeugt nicht. Einer Adoption geht regelmässig ein Pflegekindverhältnis voraus und da werden die Bindungen aufgebaut (aus diesem Grund kennt der Kanton Luzern für seine Bediensteten einen besoldeten Urlaub bei der Begründung des Pflegekindverhältnisses; vgl. § 46 Personalverordnung [SRL Nr. 52]).

Zur Vorlage selbst stellen wir fest, dass trotz der sehr kleinen Zahl von jährlich rund 80 Fällen und der geringen finanziellen Belastung für die EO von rund 200'000 Franken pro Jahr der administrative Aufwand, welcher mit der Durchführung dieser Vorlage einhergeht, relativ gross ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

1. Zur Abklärung des Anspruchs ist ein aufwendiges Verfahren vorgesehen. Damit die Entschädigung gesprochen werden kann, müssen zahlreiche Voraussetzungen geprüft werden:
 - Alter des Kindes;
 - Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes;
 - Versicherungsunterstellung während 9 Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes;
 - Vorliegen einer Erwerbstätigkeit während mindestens 5 Monaten innerhalb dieses Zeitraums;

- Nachgewiesener Unterbruch der Erwerbstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Kindes oder Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 Prozent;
- Erfassung der Einkommen der antragstellenden Personen;
- etc.

Bei gemeinschaftlichen Adoptionen kann sich zudem die Frage nach der zuständigen Ausgleichskasse stellen, welche dann jeweils im Einzelfall zu klären ist.

2. Die Änderung des EOG muss in den Informatiksystemen der Ausgleichskassen abgebildet werden. Dies verursacht einmalige Kosten, welche im erläuternden Bericht nicht beziffert werden, sich jedoch mit Sicherheit in einem mittleren fünfstelligen Bereich bewegen würden.
3. Zur Verhinderung von Doppelzahlungen wäre die Erweiterung eines der beiden zentralen Register (EO oder FAK) unumgänglich.
4. Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass zwei Kantone (GE, TI) bereits einen bezahlten Adoptionsurlaub kennen. In diesen beiden Kantonen müsste zusätzlich zur Umsetzung des Bundesrechts auch noch die Koordination mit der kantonalen Regelung erfolgen, d.h. die Umsetzung würde noch aufwendiger. Im Rahmen der Familienzulagenregelungen kennen ausserdem der Kanton Luzern und sieben weitere Kantone (UR, FR, VD, VS, NE, GE, JU) eine Adoptionszulage, die letztlich dasselbe sozialpolitische Ziel wie die geplante Adoptionsentschädigung nach EOG anvisiert. Auch hier stellt sich die Frage der Koordination.

Es kann also festgestellt werden, dass gemäss Vorlage für vergleichsweise geringe Entschädigungen zugunsten von sehr wenigen Betroffenen ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Falls das Anliegen trotz unserer ablehnenden Haltung weiterverfolgt werden sollte, schlagen wir vor, Alternativen zu prüfen, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Eine wesentlich billigere und einfachere Variante wäre die Einführung einer obligatorischen Adoptionszulage im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2). Doch auch für den Fall, dass die Adoptionszulage im EOG verankert wird, gibt es Möglichkeiten, den administrativen Aufwand zu reduzieren. Denkbar wäre beispielsweise, die Entschädigung erst im Nachhinein (d.h. nach dem vollständig bezogenen Adoptionsurlaub) auszurichten, wenn sämtliche Informationen in definitiver Form vorliegen. Eine noch weitergehende Vereinfachung wäre das Ausrichten von Pauschalen, welche im Prinzip an die in der Schweiz vollzogene Adoption anknüpfen. Eine solche Lösung würde den administrativen Aufwand massiv reduzieren.

Fazit und Antrag:

Grundsätzlich lehnen wir das Anliegen ab. Sollte es aber trotzdem weiterverfolgt werden, beantragen wir auf Grund des Missverhältnisses zwischen dem administrativen Aufwand einerseits und der geringen Anzahl Fälle und dem relativ geringen Auszahlungsbetrag andererseits die Überarbeitung des Geschäfts im Sinne unserer Ausführungen, um damit ein administrativ einfacheres Modell zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung zu erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüße

Guido Graf
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the printed name and title.